

Absenzenreglement der Primarschule Sils im Domleschg

Rechtliche Grundlage Gestützt auf die Schulordnung der Schule Sils im Domleschg erlässt der Schulrat das nachstehende Absenzenreglement.

Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich immer auf beide Geschlechter.

Grundsatz **Art. 1 Grundsatz**

Der Schulunterricht ist regelmässig, pünktlich und vorbereitet zu besuchen. Er darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden.

Absenzen **Art. 2 Absenzen**

Als Entschuldigungsgründe für Versäumnisse der Kinder gelten:

- Krankheit oder Unfall des Kindes oder Angehöriger
- Tod von Familienangehörigen oder Bestattung von nahen Verwandten

Arzttermine sind wenn möglich ausserhalb des Unterrichts zu planen.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich, dass die Klassenlehrperson über die Abwesenheit des Schülers orientiert wird.

Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schülers von mehr als 5 Tagen kann die Lehrperson zuhanden der Schulleitung von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.

Kompetenzen Eingabefristen **Art. 3 Urlaubskompetenzen / Eingabefristen**

Gemäss Art. 28 des kantonalen Schulgesetzes ist der Schulrat berechtigt, Urlaub bis max. 15 Tage pro Schuljahr zu gewähren.

Für die Erteilung der Urlaube werden folgende Kompetenzen festgelegt:

Erteilung durch	max. Urlaubsdauer	Eingabefrist
Lehrperson	1 Tag, einmalig	1 Woche, schriftliche Mitteilung an Lehrperson
Schulleitung	3 Tage	2 Wochen, schriftliches Gesuch
Schulrat	15 Tage	4 Wochen, schriftliches Gesuch
Amt für Volksschule und Sport	jeden weiteren Urlaub	4 Wochen, schriftliches Gesuch

Die schriftlichen Gesuche sind über die Schulleitung einzureichen.

Bewilligung
Kontrolle

Art. 4 Bewilligung / Kontrolle

Für Ferienverlängerungen, während Gemeinschaftsanlässen der Schule (Herbstausflug, Schulreise, Skitag, Skilager, ...) und während der letzten Schulwoche des Schuljahres, kann kein zusätzlicher Urlaub bezogen werden.

Die Lehrpersonen sind für die Führung einer Absenzenliste verantwortlich.

Förderunterricht

Art. 5 Sportliche und musikalische Förderung

Für Urlaube zum Zweck sportlicher, musikalischer oder anderweitiger Förderung ist ein Gesamtgesuch für das ganze Schuljahr an den Schulrat einzureichen.

Dispens
Schulfächer

Art. 6 Dispens von einzelnen Schulfächern

Von einzelnen Fächern oder Lektionen können die Schüler nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses dispensiert werden. Dispensgesuche aus anderen als medizinischen Gründen sind an den Schulrat zu richten.

Aufarbeitung des
Schulstoffes

Art. 7 Aufarbeitung des Schulstoffes nach Absenzen

Für die Aufarbeitung des versäumten Unterrichtsstoffes sind die Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte verantwortlich.

Strafbestimmung

Art. 8 Strafbestimmung

Gemäss Art. 96 des kantonalen Schulgesetzes können Erziehungsberechtigte, welche ihr Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft werden. Die Festlegung der Busse erfolgt durch den Schulrat.

Beschwerde

Art. 9 Rekurse

Sämtliche Entscheide unterliegen dem Beschwerderecht gemäss Art. 8 der Schulordnung der Gemeinde Sils im Domleschg.

Inkrafttreten

Art. 10 Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt ab sofort in Kraft und kann jederzeit durch den Schulrat der Primarschule Sils angepasst werden.

Sils i.D., 09.06.2015

Der Schulratspräsident:



Gondini Fravi

Die Aktuarin:



Katrin Zweifel